

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 gem. § 41 Abs. 1 NHG die Ordnung der Promovierendenvertretung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung der Promovierendenvertretung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **Präambel:**

Die Promovierendenvertretung repräsentiert alle Fakultäten der Leibniz Universität Hannover sowie die Leibniz Forschungsschulen, denen das Promotionsrecht zugesprochen wurde. Die Promovierendenvertretung ermöglicht einen fach- und fakultätsübergreifenden Austausch zu Belangen, die die Promotion betreffen. Sie trägt somit dazu bei, an der Leibniz Universität Hannover eine transdisziplinäre, kooperative und internationale Promotionskultur weiter zu befördern.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Aufgaben und die Wahl der Promovierendenvertretung an der Leibniz Universität Hannover.

### **§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen**

- (1) Die Promovierendenvertretung stellt die Interessensvertretung der Promovierenden der Leibniz Universität Hannover dar.
- (2) Die Promovierendenvertretung berät über promotionsbezogene Belange und Fragestellungen und kann hierzu gegenüber den Organen der Universität Empfehlungen abgeben.

### **§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Promovierendenvertretung besteht aus je einem Mitglied und mindestens einem, höchstens jedoch drei Stellvertretern je Fakultät/Forschungsschule. Eine Stellvertretung pro Fakultät/Forschungsschule kann neben dem stimmberechtigten Mitglied regelmäßig an den Sitzungen der Promovierendenvertretung teilnehmen. Die Promovierendenvertretung tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre.

### **§ 4 Struktur und Organisation**

- (1) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher oder einen Sprecherrat von maximal drei Personen. Dieser fungiert als Kontaktstelle für Vertreter anderer Gremien, Organe und Einrichtungen der Universität und organisiert die Sitzungen der Promovierendenvertretung.
- (2) Aus den gewählten Mitgliedern werden je Fakultät/Forschungsschule ein Mitglied und eine Stellvertretung in den Rat der Graduiertenakademie entsandt.

Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied und eine Stellvertretung zur beratenden Teilnahme an den Senatssitzungen.

Das gewählte Mitglied aus jeder Fakultät nimmt in der Regel an den Sitzungen des jeweiligen Fakultätsrats beratend teil.

- (3) Die gewählte Promovierendenvertretung kann sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Senates der Leibniz Universität Hannover.
- (4) Die Promovierendenvertretung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Vollversammlung oder eine Teilvollversammlung der Promovierenden an der Leibniz Universität Hannover einzuberufen.
- (5) Die Promovierendenvertretung wird in allen Belangen, u. a. auch bei der Information der Promovierenden, von der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie unterstützt.

### **§ 5 Wahl**

(1) Alle Doktorandinnen und Doktoranden, die durch eine Fakultät oder eine mit Promotionsrecht ausgestattete Leibniz Forschungsschule auf Grundlage einer Promotionsordnung als Promotionsstudierende angenommen sind, werden zu Beginn des Wintersemesters, in dem die Wahl zur Promovierendenvertretung stattfindet, in ein Wählerverzeichnis aufgenommen. Maßgebend ist die schriftliche Bestätigung der Annahme durch das entsprechende Dekanat. Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät /Leibniz Forschungsschule bilden jeweils einen Wahlbereich. Das Wählerverzeichnis ist nach diesen Wahlbereichen zu gliedern.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden eines Wahlbereiches wählen ihre Vertretung nach den Regeln der Mehrheitswahl.

(4) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Leibniz Universität sinngemäß.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.